

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Integrierten Gesamtschulen
Vom 6. Februar 2004¹⁾**

Aufgrund des § 42 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 80 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch § 140 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 201)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1998 (GVBl. S. 130)⁵⁾, BS 223-1-45, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Auf eine Elternbefragung kann verzichtet werden, wenn im Einzugsgebiet bereits eine Integrierte Gesamtschule besteht und die Zahl der Anmeldungen, die an dieser Schule nicht berücksichtigt werden können, die Errichtung einer weiteren Integrierten Gesamtschule rechtfertigt.“
2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine dem § 7 Abs. 6 des Schulgesetzes entsprechende Oberstufe kann eingerichtet werden, wenn ein ausreichendes Kursangebot sichergestellt ist; Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern, die den Erwerb der Übergangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe nach § 15 erwarten lassen.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. zu Beginn der Klassenstufe 8 kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auf der obersten und der mittleren Leistungsebene unterrichtet werden; damit gelten für die zweite Fremdsprache die Regelungen für Fächer mit drei Leistungsebenen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den einzelnen Schüler“ durch die Worte „die einzelnen Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Schüler entscheidet“ durch die Worte „Die Schülerinnen und Schüler entscheiden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „kann er“ durch die Worte „können sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „entscheidet“ werden die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Dem Aufnahmeausschuss gehören an:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters als vorsitzendes Mitglied,
 2. eine Lehrkraft, die Koordinatorin oder Koordinator der künftigen Klassenstufe 5 ist,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern auf Antrag des Schulelternbeirats.(6) Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache sollen bei der Aufnahme angemessen berücksichtigt werden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - e) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Aufnahmeausschuss kann im Benehmen mit dem Schulelternbeirat für das Auswahlverfahren weitere sachliche Aufnahmekriterien festlegen.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert: Das Wort „Der“ wird durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „ein Schüler“ durch die Worte „eine Schülerin oder ein Schüler“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „auf Vorschlag des Fachlehrers“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

¹⁾ GVBl. S. 214

²⁾ Amtsbl. S. 551

³⁾ GAmtsbl. S. 438

⁴⁾ Amtsbl. S. 379

⁵⁾ GAmtsbl. S. 305

- cc) Die Worte „den Schüler“ werden durch die Worte „die Schülerin oder den Schüler“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jeder Schüler“ durch die Worte „Jede Schulerin und jeder Schüler“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „entsprechend der jeweiligen Leistungsebene“ durch die Worte „gemäß § 14 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation der Berufsreife und der Klassenstufe 10 bei erreichtem qualifizierten Sekundarabschluss I ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluss oder eine Berechtigung gemäß § 15 erreicht werden kann.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übergang“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt und die Worte „des Schülers“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „erhält der Schüler“ durch die Worte „erhalten die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss“ durch die Worte „die Qualifikation der Berufsreife (Abschluss der Hauptschule)“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) der qualifizierte Sekundarabschluss I (Abschluss der Realschule),“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt und die Worte „eines von ihm bestimmten Vertreters“ durch die Worte „einer Vertreterin oder eines Vertreters“ ersetzt.
11. In § 12 Satz 1 werden die Worte „der Schüler nach seinem“ durch die Worte „die Schülerin oder der Schüler nach dem“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Qualifikation der Berufsreife“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein Schüler erhält einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler erhalten die Qualifikation der Berufsreife“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Ein Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Die Qualifikation der Berufsreife“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Liegen die Noten in drei Fächern unter „ausreichend“, wird die Qualifikation der Berufsreife zuerkannt, wenn eine dieser Noten ausgeglichen werden kann. Ist eines dieser drei Fächer Deutsch oder Mathematik, muss ein Ausgleich durch die Note im jeweils anderen Fach oder durch die Note im Wahlpflichtfach oder in Englisch erfolgen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden; für die Ermittlung der Note gilt § 56 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung entsprechend. Im Übrigen gilt für den Ausgleich § 60 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „der Qualifikation der Berufsreife“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Qualifizierter Sekundarabschluss I“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler erhalten den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „Der Schüler“ durch die Worte „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der qualifizierte Sekundarabschluss I wird auch zuerkannt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten worden ist oder ein Ausgleich erfolgt. Für den Ausgleich gilt § 61 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung mit der Maßgabe, dass eine Unterschreitung der Mindestleistung „befriedigend“ um eine Notenstufe durch die Note „gut“, eine Unterschreitung um zwei Notenstufen durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Unterschreitungen in Deutsch, Englisch und Mathematik können nur durch Noten innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Real­schulabschlusses“ durch die Worte „des qualifizierten Sekundarabschlusses I“ ersetzt.
14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schülern wird die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gym-

nasialen Oberstufe zuerkannt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind.“

- b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „Der Schüler“ durch die Worte „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Schülerinnen und Schüler, die die Integrierte Gesamtschule verlassen und in einer früheren Klassenstufe einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit einem Vermerk über den erreichten Abschluss. Absatz 4 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Schülerinnen und Schüler, die die Integrierte Gesamtschule ohne Qualifikation der Berufsreife verlassen und die Pflicht zum Schulbesuch in der Sekundarstufe I erfüllt haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält unter „Bemerkungen“ folgenden Vermerk: „Die Schülerin/ Der Schüler hat ihre/seine Schulpflicht in der Sekundarstufe I erfüllt.“
16. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Worte „der Schülerin“ eingefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „die Schüler“ durch die Worte „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „förderungsbedürftige“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ jeweils durch die Worte „der Qualifikation der Berufsreife“ ersetzt.
18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 12 und 13 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁶⁾

Mainz, den 6. Februar 2004
Die Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend
D o r i s A h n e n

⁶⁾ Verkündet am 9. März 2004